

Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) Herr Bundesrat Ueli Maurer Bundesgasse 3 3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch Zug, 30. November 2017 ween FD FDS 6 / 142 / 95435

Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in oben erwähnter Sache eingeladen. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung dieser Vernehmlassung beauftragt. Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Anträge:

- Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt dem Bundesrat, die Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung weiter zu verfolgen, jedoch mit den Änderungen bzw. Ergänzungen gemäss den untenstehenden Anträgen 2–9.
- 2. Es wird beantragt, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb in Art. 1 Abs. 1 E-QStV einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d) sowie andererseits den Buchstaben I) ersatzlos zu streichen.
- 3. In Art. 5 E-QStV sei der folgende Abs. 3 einzufügen: ³ Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen wie die Änderung des Zivilstandes, die Aufnahme der Erwerbstätigkeit des Ehemannes oder der Ehefrau sowie die Geburt von Kindern zu melden.
- 4. Art. 6 Abs. 1 E-QStV sei wie folgt zu formulieren: ¹ Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.
- 5. Art. 9 Abs. 4 E-QStV sei wie folgt zu formulieren:

 ⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht

beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.

- 6. Art. 10 E-QStV sei folgendermassen auszubauen und in zwei Absätze zu gliedern:

 ¹ Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.
 - ² Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Eheleute, die nach Artikel 89a DBG auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.
- 7. Art. 11 Abs. 2 E-QStV sei wie folgt zu formulieren:

 Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tarifcodes berücksichtigt,
 so werden die quellensteuerpflichtigen Personen auf Antrag nachträglich ordentlich
 veranlagt.
- 8. Art. 14 E-QStV sei durch folgende zwei neue Absätze zu ergänzen:
 - ³ Die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfolgt im Veranlagungsverfahren
 - ⁴ Der Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung ist bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.
- 9. Art. 15 Abs. 2 E-QStV sei ersatzlos zu streichen. Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Begründung

Zu Antrag 1:

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, siehe Artikel 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, siehe Artikel 89 und 99b revDBG).

Der Gesetzgeber hat die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhnerinnen und Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die Eidgenössische Steuerverwaltung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 rev DBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldnerinnen und Schuldnern der steuerbaren Leistung (in sbesondere den Arbeitgebenden) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu vereinfachen. Verschiedene Arbeitgebende und Lohnsoftwareherstellerinnen und -hersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgebenden) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmenden).

Weder findet sich im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme

der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen gleich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Wir empfehlen deshalb, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

Zu Antrag 2:

Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebenden aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgebenden bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgebenden einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber den Bruttolohn auf ein Pensum von 100 Prozent bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100 Prozent) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu verlangen. Die Details sind im Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Zu Antrag 3:

Die Steuerverwaltungen sind auf diese Informationen angewiesen, damit sie den neuen Tarifcode rechtzeitig anwenden können.

Zu Antrag 4:

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren

weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 6 Abs.1 E-QStV zu ergänzen.

Zu Antrag 5:

In Art. 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Eheleute bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG. Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 9 Abs. 4 E-QStV zu ergänzen.

Zu Antrag 6:

In Art. 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, in Art. 10 einen entsprechenden neuen Abs. 1 einzufügen; der bisherige einzige Absatz wird zu Abs. 2.

Zu Antrag 7:

Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden «Kinderabzüge» zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, soll die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person vorgenommen werden und nicht von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von «Kinderabzügen» im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen bei den Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb den Steuerpflichtigen überlassen werden. Sie müssen somit gleich vorgehen wie Pflichtige, die trotz Alimentenzahlungen keine «Kinderabzüge» beantragt bzw. erhalten haben. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten «Kinderabzügen» und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

Zu Antrag 8:

Gemäss Art. 99a Abs. 3 revDBG hat das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In Art. 14 Abs. 1 und 2 E-QStV werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren, weshalb Art. 14 E-QStV mit den neuen Absätzen 3 und 4 zu ergänzen ist: Im neu einzufügenden Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt. Im neu einzufügenden Abs. 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Zu Antrag 9:

Art. 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken, weshalb Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden soll.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unseren Anträgen zu folgen.

Freundliche Grüsse Finanzdirektion

Heinz Tännler Regierungsrat

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und pdf-Dokument)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle und Aufschaltung im Internet)
- Steuerverwaltung